



## Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender



## Entwurf

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

**1. § 13 wird wie folgt geändert:****a) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:**

„(6) Werden aus Gründen der Gefahrenabwehr, die nicht von den Trägern der Einrichtungen oder von den Tagespflegepersonen zu vertreten sind, durch staatliche Anordnung Einrichtungen oder Tagespflegestellen teilweise oder ganz geschlossen, werden für die Zeit der angeordneten Schließung in den von der Schließung betroffenen Einrichtungen oder in den betroffenen Teilen von Einrichtungen keine Kostenbeiträge der Eltern nach Abs. 1 erhoben. Die dadurch verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen werden den Trägern von Einrichtungen oder den Tagespflegepersonen auf Antrag durch das Land erstattet.“

**b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.****2. § 24 wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 Nr. 2 Punkt e) erhält folgende Fassung:

„e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 und 6 zu regeln, sowie“

**§ 2****Übergangsvorschriften**

Auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 17. März 2020 sowie der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 24. März 2020 ist § 13 Abs. 6 entsprechend anzuwenden, sodass für den dort festgelegten Zeitraum Kostenbeiträge der Eltern nicht erhoben oder bereits erhobene Kostenbeiträge zurückerstattet werden.

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Im Fall einer Naturkatastrophe, einer Epidemie beziehungsweise Pandemie oder anderer unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse kann es aus Gründen der Gefahrenabwehr, die nicht von den Trägern der Einrichtungen oder den Tagespflegepersonen zu vertreten sind, erforderlich sein, dass Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen teilweise oder ganz durch staatliche Anordnung geschlossen werden.

Solange den Eltern dieses Leistungsangebot verwehrt ist und sie selbst für die Betreuung ihrer Kinder aufkommen müssen, können keine Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 KiFöG erhoben werden, da bei einer staatlich angeordneten Schließung das Angebot der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen durch die Eltern nicht in Anspruch genommen werden kann. Die gegenwärtige Situation zeigt, dass hier der Gesetzgeber für Eltern und Träger bzw. Tagespflegepersonen Rechtssicherheit schaffen muss.

Da die Schließung von Einrichtungen und Tagespflegestellen und damit der Wegfall von Kostenbeiträgen der Eltern als wichtige Finanzierungsquelle für Träger und Tagespflegepersonen vom Land zu verantworten ist, muss der dadurch verursachte Einnahmeausfall vom Land auf Antrag und mittels eines entsprechenden Nachweises vollständig erstattet werden.